

SATZUNG DES VEREINS FAMILIENZENTRUM E.V.

I. Name, Sitz

- §1 Der Verein führt den Namen Familienzentrum e.V.
- §2 Er hat seinen Sitz in Würzburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Zweck des Vereins

- §3 Das Familienzentrum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- §4 Zweck des Vereins ist die Stärkung der Familie. Durch die Ermöglichung von Kontakten zwischen Familien sollen die Eltern Gelegenheit bekommen, auftauchende Konflikte in gegenseitigem Austausch zu bewältigen. Kinder sollen die Möglichkeit haben, zusammen mit anderen Kindern aufzuwachsen und vertrauensvolle Beziehungen auch zu anderen Erwachsenen als den eigenen Eltern zu knüpfen. Durch kontinuierliche Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder sollen Freiräume für die Eltern geschaffen werden.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch die Unterhaltung eines Familienzentrums unter der Leitung und Verantwortung der beteiligten Mitglieder nach einem von den Eltern gemeinsam erarbeiteten theoretischen Konzept.

Zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele können Unterabteilungen gebildet werden, deren nähere Ausgestaltung und persönliche Zusammensetzung sich aus einer gesonderten Grundkonzeption ergibt.

- §5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies betrifft nicht von der Geschäftsführung genehmigte außerordentliche Tätigkeiten auf Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.
- §5a Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist bis Ende August des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

III. Die Mitgliederversammlung

- §6 Die Mitgliederversammlung
1. bestätigt die Wahl der Vorsitzenden der Untergruppen und der jeweiligen Beiräte, entlastet sie und entscheidet über deren Abberufung.

2. beschließt die Einrichtung neuer und Streichung von Untergruppen
3. beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Erhebung von Umlagen, außer denen in § 13a genannten.
4. beschließt Satzungsänderungen. Diese sind dem Finanzamt anzuzeigen durch Übersendung der neuen Satzung.
5. entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde.
6. entscheidet über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften
7. erteilt Aufträge und Weisungen an den Vorstand zur Erreichung der Ziele des Vereins.
8. entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und
9. die Auflösung des Vereins.

§7 Erforderliche Mehrheitsverhältnisse:

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bzw. mit relativer Mehrheit bei Stimmenverteilung auf mehr als zwei Vorschläge. Für §6.4 und §6.9 ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§7a Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied (natürliche Person) sowie juristische Personen bzw. (nicht-) rechtsfähige Vereinigungen als Mitglieder.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt ein.
2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§9 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Verzeichnung des Datums, der Zahl der anwesenden Mitglieder, des Abstimmungsergebnisses und -gegenstandes zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist nach der Beschlussfassung den Vorsitzenden zur Billigung vorzulegen. Es ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

IV. Vorstand

§11 Der Vorstand führt den Verein.

§12 1. Es gibt zwei Untergruppen: die offenen Angebote und die Kindergruppen. Diese wählen jeweils einen Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die beiden Vorsitzenden der Untergruppen gebildet.
2. Jede Untergruppe wählt mindestens einen und höchstens vier Beiräte. Daraus ergibt sich der erweiterte Vorstand. Die Beiräte haben die Aufgabe, in Finanzfragen, in Fragen zur Vertretung der Mitglieder sowie zur Vertretung der Eltern der Kindergruppen beratende und ausführende Tätigkeiten zu übernehmen. Sie tragen

zur Entscheidungsfindung bei und haben bei Abstimmungen gleichermaßen Stimmrecht wie die Vorsitzenden.

- §13 Die jeweilige Untergruppe wählt ihren Vorsitzenden und die Beiräte auf ein Jahr. Die Einberufung für die Wahlversammlungen der Untergruppen muß schriftlich spätestens eine Woche vor Zusammentritt an die Mitglieder gesendet werden. Vorsitzende und Beiräte müssen von der Gesamtmittgliederversammlung bestätigt werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Die erforderlichen Mehrheiten regelt §7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- §13a Der Vorsitzende der Kindergruppen beschließt zusammen mit den Beiräten der Kindergruppe u.a. über die Höhe der Elternbeiträge und zweckgebundener Umlagen für den Besuch der Kindergruppen. Der Elternbeitrag darf die festen Kosten für den laufenden Unterhalt der Kindergruppen nicht wesentlich übersteigen und hat dem sozialen Förderungszweck Rechnung zu tragen. Regelmäßig zu entrichtende zweckgebundene Umlagen dürfen 20 v.H. des Elternbeitrags nicht übersteigen. Die lt. Geschäftsordnung zu beteiligenden Gremien sind einzubeziehen.
- §14 Vertretungsmacht
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes eingetragene Vorstandsmitglied allein vertreten.
- §15 Geschäftsführung
1. Die Zuständigkeiten für die Geschäftsführung ergeben sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung (GO).
 2. Zur Geschäftsführung kann bei Bedarf ein Anstellungsverhältnis begründet werden. Näheres regelt die GO. Die Verantwortung des Vorstandes für seinen Zuständigkeitsbereich bleibt davon unberührt.
 3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zum Ende des Wirtschaftsjahres muss der Kassenbericht schriftlich vorgelegt werden.
 4. Der Kassenbericht wird zur Überprüfung zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer/innen vorgelegt. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- §16 Das Plenum
Das Plenum - offene Vorstandssitzung - besteht aus dem jeweiligen erweiterten Vorstand, den aktiven Mitgliedern und den Mitarbeiter/innen des Familienzentrums. Es findet regelmäßig zu den durch die GO geregelten Zeitpunkten statt.

§17 *entfällt*

VI. Mitgliedschaft

- §18 Mitglied kann jede juristische und natürliche Person bzw. (nicht-)rechtsfähige Vereinigung sein, die den Zweck des Vereins befürwortet. Über den schriftlichen

Antrag entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft eingehen. Das Fördermitglied unterstützt den Verein, ohne dass es die Pflichten aus der ordentlichen Mitgliedschaft treffen; das Fördermitglied ist auf der Mitgliederversammlung und in den nach der GO eingerichteten Ausschüssen/Untergruppen nicht stimmberechtigt.

§18a Jedes Mitglied kann selbst entscheiden, zu welcher Untergruppe es sich zugehörig fühlt. Eine Beteiligung ist grundsätzlich in jeder der Untergruppen möglich, auch abwechselnd und auch in beiden gleichzeitig.

§18b Es besteht die Möglichkeit, für Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zu vergeben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§19 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt: schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
- b) durch Ausschluss: bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Die grundlose Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zu den ordnungsgemäß festgesetzten Fälligkeitsterminen stellt einen derartigen groben Verstoß dar; in diesem Fall kann der Ausschluss allein durch den Vorstand nach dessen Ermessen vorgenommen werden.
- c) durch Tod bzw. Auflösung.

VII. Wissenschaftlicher Beirat

§20 Es kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, dessen Mitglieder vom Vorstand ernannt werden. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein in Fragen des theoretischen Konzepts und dessen Verwirklichung zu beraten.

VIII. Auflösung des Vereins

§21 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen an den Verein „Stadt für Kinder e.V.“.